

zeit wieder dienstliche Verwendung finden und ersprießliche Dienste leisten.

In Bezug hierauf sagt er in der Sitzung vom 10. Februar:

„Bei den Offizieren, die sich pensioniren lassen, weil sie im Avancement übergangen worden, liegt auch nicht einmal Felddienstunfähigkeit vor. Sie zeichnen sich oft noch rühmlich aus, wenn ein Krieg ausbricht und sie ihre Dienste der Armee dann wieder zur Verfügung stellen.“

und ferner in der Sitzung vom 14. Februar:

„Wir verlangen, daß bei der Prüfung der Felddienstfähigkeit im Frieden nicht strenger verfahren wird als im Kriege, damit es nicht vorkommt, daß Männer, die man im Frieden wegen mangelnder Felddienstfähigkeit pensionirt, sich nachher im Kriege als rüstige und tapfere Streiter erweisen.“ —

Abgesehen von der auch hier sich geltend machenden Wechselung von Felddienstfähigkeit und Dienstbrauchbarkeit ist auf die obigen Auslassungen Richters zunächst zu erwidern, daß von der ziemlich bedeutenden Anzahl pensionirter Offiziere, welche im Falle einer Mobilmachung wieder in den Dienst eintreten, der bei weitem größte Theil in rückwärtigen Stellungen bei Besatzungs-, Ersatz- und Etappen-Truppen Verwendung findet und hier allerdings vorzügliche Dienste leistet. Bei diesen Dienstleistungen aber kann der Natur der Dinge nach von gewissen theils körperlichen, theils intellektuellen Anforderungen, welche an einen aktiven Offizier der Feldarmee unbedingt gestellt werden müssen, theilweise abgesehen werden.

Wenn der Abgeordnete Richter an einer anderen Stelle sein großes Bedauern ausspricht, daß neben 17000 aktiven Offizieren 8000 pensionirte Offiziere vorhanden sind, so ist dieses Bedauern, das gebe ich natürlich zu, vom finanziellen Standpunkt aus zunächst gerechtfertigt; vom technisch-militärischen